

SONSTIGE ANGABEN

ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS GEMÄß § 315 ABS. 4 HGB

Nachstehend informiert der FP-Konzern über die verpflichtenden Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB i. V. m. § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG. Es handelt sich dabei insgesamt um Regelungen, die bei börsennotierten Unternehmen üblich sind und nicht dem Zweck der Erschwerung etwaiger Übernahmeversuche dienen.

Angaben nach § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB (Gezeichnetes Kapital)

Am 31. Dezember 2013 betrug das Grundkapital der Francotyp-Postalia Holding AG 16.160.000 Euro. Es ist in 16.160.000 Stückaktien eingeteilt.

Angaben nach § 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB (Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen)

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme in der Hauptversammlung. Beschränkungen betreffend der Stimmrechte oder deren Übertragung bestehen nicht. Zum 31. Dezember 2013 lag der Bestand an eigenen Aktien bei 370.444 Stück. Dies entspricht einem Anteil von 2,3 % des Grundkapitals. Bei eigenen Aktien werden keine Stimmrechte ausgeübt. Etwaige Beschränkungen, die sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben könnten, sind dem Vorstand der Francotyp-Postalia Holding AG nicht bekannt.

Angaben nach § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB (Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten)

Zum 31. Dezember 2013 hielt 3R Investments mit Sitz auf Zypern 10,03 % am Grundkapital der Francotyp-Postalia Holding AG. Dies entspricht 1.660.000 Aktien.

Diese Stimmrechte sind der Tamlino Import & Advisory LP, Limassol, Zypern, der Tamlino Investments Ltd., Limassol, Zypern, und Klaus Röhrig jeweils gemäß § 21 Abs. 1 WpHG bzw. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG als indirekte Beteiligung zuzurechnen.

Angaben nach § 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB (Aktien mit Sonderrechten)

Die Francotyp-Postalia Holding AG hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben.

Angaben nach § 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB (Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung)

Es existieren keine Stimmrechtskontrollen.

Angaben nach § 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB (Gesetzliche Bestimmung der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung)

Gemäß Ziffer 6 Abs. 2 der Satzung der Francotyp-Postalia Holding AG erfolgen die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Bestellung sowie der Widerruf ihrer Bestellung durch den Aufsichtsrat. Nach Ziffer 6 Abs. 3 der Satzung kann der Aufsichtsrat einem Aufsichtsratsausschuss den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder übertragen.

Die Satzung schreibt in Ziffer 23 Abs. 1 vor, dass die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, falls das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben, fasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 15 Abs. 2 der Satzung Satzungsänderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen.

Angaben nach § 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB (Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen)

Genehmigtes Kapital

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Juni 2011 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. Juni 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen, einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu 7.350.000 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu. Gemäß § 186 Abs. 5 AktG können die neuen Aktien auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem Konsortium aus Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, einmalig oder mehrmalig mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustehen würde
- soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden sollen, um Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, und sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt
- soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Für die Berechnung der Grenze von 10 % des

Grundkapitals ist die Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung maßgebend. Auf diesen Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden

- für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt 1.470.000 Euro, um die neuen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeiter einer ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG auszugeben, wobei die Ausgabe der Belegschaftsaktien auch zu einem Vorzugspreis erfolgen kann.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktiengabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

Am 23. März 2012 hat der Vorstand der Francotyp-Postalia Holding AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um 1,46 Mio. Euro zu erhöhen. Hierzu gab das Unternehmen neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1 Euro je Aktie aus und nutzte dazu das genehmigte Kapital. Die neuen Aktien wurden unmittelbar nach Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen eines Private Placements durch die 3R Investments Ltd., Zypern, gezeichnet.

Bedingtes Kapital

Am 30. Juni 2011 hat die Hauptversammlung beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um einen Betrag von bis zu 6.305.000 Euro durch Ausgabe von bis zu 6.305.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 Euro je Aktie bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2011).

Das bedingte Kapital dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die bis zum 29. Juni 2016 von der Gesellschaft oder durch ein unmittelbares oder mittelbares Konzernunternehmen der Gesellschaft im Sinne des §18 AktG begeben werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, als von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Options- oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung zu ändern.

Wandel- und Optionsrechte

Der Vorstand wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Juni 2011 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. Juni 2016 einmalig oder mehrmalig, insgesamt oder in Teilbeträgen, Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente (zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 200.000.000 Euro zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern (zusammen im Folgenden „Inhaber“) der jeweiligen Teilschuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf den Erwerb von auf den Inhaber lautenden

Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 6.305.000 Euro nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren und entsprechende Options- oder Wandlungspflichten zu begründen. Die Schuldverschreibungen sowie die Wandlungs- und Optionsrechte bzw. -pflichten dürfen mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren oder ohne Laufzeitbegrenzung begeben werden. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann insgesamt oder teilweise auch gegen Erbringung einer Sachleistung erfolgen.

Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder – im entsprechenden Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch ein unmittelbares oder mittelbares Konzernunternehmen der Francotyp-Postalia Holding AG im Sinne des §18 AktG begeben werden; in einem solchen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren oder entsprechende Options- oder Wandlungspflichten zu begründen.

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber berechtigen, nach Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Optionsanleihebedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Optionsanleihebedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis ganz oder teilweise auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen erbracht werden kann, soweit diese auf Euro lauten. Das Bezugsverhältnis ergibt sich in diesem Fall aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf die Laufzeit der Optionsschuldverschreibung nicht überschreiten.

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Teilschuldverschreibungen das Recht, diese nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die bei Wandlung auszugebenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch eine Options- oder Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt begründen.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der mit einem Options- oder Wandlungsrecht verbundenen Schuldverschreibungen den Inhabern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Options- oder Wandlungsberechtigten oder -verpflichteten nicht auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Soweit die Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder die Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zu rechnerischen Bruchteilen von Aktien führt, werden diese grundsätzlich in Geld ausgeglichen. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können jedoch vorsehen, dass kein Ausgleich für rechnerische Bruchteile von Aktien zu erfolgen hat. Die Gesellschaft kann in den Bedingungen der Schuldverschreibungen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibung und dem Produkt aus dem Options- bzw. Wandlungspreis und dem Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis ganz oder teilweise durch Zahlung in Geld auszugleichen.

Die vorstehenden Vorgaben gelten entsprechend, wenn Optionsscheine einem Genussrecht oder einer Gewinnschuldverschreibung beigelegt werden oder wenn das Options- oder Wandlungsrecht oder die Options- oder

Wandlungspflicht auf einem Genussrecht oder einer Gewinnschuldverschreibung beruht.

Der jeweils festzusetzende Options- oder Wandlungspreis muss, auch wenn er oder das Bezugs- oder Umtauschverhältnis variabel ist, mindestens 80 % des gewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Francotyp-Postalia-Holding-Aktie in der Schlussauktion im vollelektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main, auf der Basis des Handelssystems Xetra (oder eines an dessen Stelle tretenden, funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) betragen, und zwar

- der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main, vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten oder
- für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts auf die Schuldverschreibungen, vom Beginn der Bezugsfrist bis einschließlich des Tages vor der Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG.

§ 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Sofern während der Laufzeit von Schuldverschreibungen, die ein Options- oder Wandlungsrecht bzw. eine Options- oder Wandlungspflicht gewähren bzw. bestimmen, Verwässerungen des wirtschaftlichen Werts der bestehenden Options- oder Wandlungsrechte eintreten (beispielsweise durch Begebung weiterer Schuldverschreibungen oder Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln) und dafür keine Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden, werden die Options- oder Wandlungsrechte – unbeschadet § 9 Abs. 1 AktG – wertwährend angepasst, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, den Nennbetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

Statt einer wertwährenden Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises kann nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Schuldverschreibungen in allen diesen Fällen auch die Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld durch die Gesellschaft bei Ausübung des

Options- oder Wandlungsrechts oder bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht vorgesehen werden.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem Konsortium aus Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten ein Umtausch- oder Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde
- soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen ausgegeben werden sollen und der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen steht
- soweit Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder Options- oder Wandlungspflicht gegen Barleistung ausgegeben werden sollen und der Ausgabepreis ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt nur insoweit, als auf die zur Bedienung der Options- und Wandlungsrechte bzw. bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfällt. Für die Berechnung der 10 %-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung maßgebend. Auf diesen Höchstbetrag ist der anteilige

Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des §186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung hält, festzulegen. Dies betrifft insbesondere Volumen, Zeitpunkt, Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Options- bzw. Wandlungszeitraum, Festlegung einer Zuzahlung in bar, den Ausgleich oder die Zusammenlegung von Spitzen sowie die Barzahlung statt Lieferung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien.

Bedingtes Kapital zur ausschließlichen Erfüllung von Bezugsrechten

Am 1. Juli 2010 hat die Hauptversammlung beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 1.045.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.045.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt zu erhöhen. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die bis zum 30. Juni 2015 aufgrund der im Beschluss der Hauptversammlung vom gleichen Tag formulierten Bedingungen (siehe Konzernanhang, Abschnitt IV, Tz. 17) gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu den folgenden von der Hauptversammlung beschlossenen Bedingungen: „Der Ausübungspreis eines Bezugsrechts entspricht dem durchschnittlichen Börsenkurs (Schlusskurs) der Inhaber-Stückaktie der Gesellschaft im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main an den letzten 90 Kalendertagen vor der Gewährung des Bezugsrechts. Mindestausübungspreis ist jedoch der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft (derzeit 1,00 Euro) (§ 9 Abs. 1 AktG).“

Die neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Ermächtigung zum Erwerb sowie zur Veräußerung eigener Aktien

Auf der ordentlichen Hauptversammlung der Francotyp-Postalia Holding AG vom 1. Juli 2010 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die nach dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr gemäß den §§ 71d und 71e Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 30. Juni 2015.

Der Erwerb eigener Aktien kann auf der Grundlage der neuen Ermächtigung entweder über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots erfolgen.

Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot die Anzahl der angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann der Erwerb unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien erfolgen, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär.

Die Ermächtigung sieht vor, dass die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots wieder veräußert werden können. Darüber hinaus soll der Vorstand allerdings auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- eigene Aktien ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen,
- eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen. Die aus diesem Grund vorgeschlagene Ermächtigung soll die Gesellschaft im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte stärken und

ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran zu reagieren. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Aktie berücksichtigen; eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht wieder infrage gestellt werden können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

- eigene Aktien auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an der die Aktien bisher nicht notiert sind. Auf diesem Wege soll die Gesellschaft die Flexibilität erhalten, soweit dies aus Gründen der besseren langfristigen Eigenkapitalfinanzierung notwendig erscheint, Zweitnotierungen an ausländischen Börsen aufzunehmen. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.
- eigene Aktien gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts an Dritte zu veräußern, z. B. an institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist, dass der erzielte Preis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main nicht wesentlich unterschreitet. Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am Börsenkurs wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird sich bei Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie

möglich zu bemessen. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten, während der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, um kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

- einzelnen Mitgliedern des Vorstands anstelle der von der Gesellschaft geschuldeten Barvergütung eigene Aktien anzubieten. Hintergrund dieser Ermächtigung sind Überlegungen des Aufsichtsrats, bereits fällige oder noch fällig werdende Gehaltsbestandteile des Vorstands nicht in bar, sondern in Aktien der Gesellschaft zu vergüten. Der Vorteil eines solchen Vorgehens läge nicht nur in der Schonung der Liquiditätsreserven der Gesellschaft, sondern auch in der Schaffung eines weiteren Anreizes für den Vorstand, den Unternehmenswert durch besondere Leistungen zu steigern und damit im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft eine nachhaltige Kursentwicklung zu fördern. Einer wertmäßigen Verwässerung der bestehenden Aktienbeteiligungen wird dadurch entgegengewirkt, dass der Preis, welcher bei der Ermittlung der Zahl der zu übertragenden eigenen Aktien zugrunde gelegt wird, den am Tag der Angebotsunterbreitung durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main nicht wesentlich unterschreiten darf (ohne Erwerbsnebenkosten).
- eigenen Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten, die unter dem Aktienoptionsplan 2010 der Gesellschaft ordnungsgemäß ausgegeben und ausgeübt wurden, zu bedienen. Der Vorteil der Bedienung von Bezugsrechten unter dem Aktienoptionsplan 2010 mit eigenen Aktien liegt darin, dass die Gesellschaft nicht unter Ausnutzung des bedingten Kapitals neue Aktien ausgeben muss, mithin den damit für die bestehenden Aktionäre verbundenen Verwässerungseffekt vermeiden kann.

Angaben nach § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB (Wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen)

Eine wesentliche Vereinbarung der Konzernmuttergesellschaft Francotyp-Postalia Holding AG, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots steht, ist der aktuelle Konsortialdarlehensvertrag, der ein Kündigungsrecht im Fall von „Change of Control“ vorsieht. Weitere Vereinbarungen wurden weder mit Dritten noch mit Tochterunternehmen getroffen.

Angaben nach § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB (Entschädigungsvereinbarung des Mutterunternehmens für den Fall eines Übernahmeangebots)

Eine solche Vereinbarung bestand zum Stichtag 31. Dezember 2013 nicht.

VERGÜTUNGSBERICHT GEMÄß § 315 ABS. 2 NR. 4 SATZ 1 HGB

Der Bericht richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und enthält Angaben nach den Erfordernissen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB), der deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) sowie der International Financial Reporting Standards (IFRS). Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des Lageberichts.

Vergütungssystem allgemein

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch – gemäß dem im Mai 2013 veröffentlichten Corporate Governance Kodex – die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Hierbei berücksichtigt der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind. Die mit dem Corporate Governance Kodex 2013 veröffentlichten Änderungen im Vergütungssystem der Vorstände sind im Vorstandsvertrag von Thomas Grethe, der sein Amt zum 15. Juni 2013 angetreten hat, berücksichtigt. Sie hatten noch keinen Niederschlag in den alten Vorstandsverträgen von Andreas Drechsler und Hans Szymanski gefunden. Sehr wohl entspricht aber der neue Dienstvertrag von Hans Szymanski mit Wirkung zum 1. Januar 2014 den neuen Empfehlungen. Diese werden entsprechend im Vergütungsbericht 2014 zu berücksichtigen sein.

In den mit den Vorständen abgeschlossenen Dienstverträgen ist festgelegt:

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen und die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, sowie Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt werden. Entsprechend den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex umfassen die monetären Vergütungsteile sowohl feste (erfolgsunabhängige) wie auch variable (erfolgsabhängige) Bestandteile.

Erfolgsunabhängige Bestandteile

1. Festvergütung

Die Grundvergütung wird monatlich als Gehalt ausbezahlt. Die Grundvergütung von Hans Szymanski beträgt 253.000 Euro pro Jahr, die Grundvergütung von Thomas Grethe beträgt 200.000 Euro pro Jahr bzw. 119.000 Euro zeitanteilig in 2013.

2. Nebenleistungen

Die Nebenleistungen enthalten die Kosten für beziehungsweise den geldwerten Vorteil von Sachbezügen und weiteren Nebenleistungen wie die Bereitstellung eines Dienstwagens, Zuschüsse zu Versicherungen.

Erfolgsabhängige Bestandteile

1. Variable Vergütung

Die variable Vergütung (an kurzfristigen Zielen ausgerichteter Jahresbonus) ist abhängig vom erzielten Cashflow und EBITA. Maßgeblich für die Höhe der Bonusermittlung sind die Vorgaben aus dem jeweiligen vom Aufsichtsrat verabschiedeten geschäftsjährlichen (12 Monate) Budget.

Der Langfristbonus für Thomas Grethe ist auf die nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet und wird unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Geschäftsjahre für die gesamte Vertragslaufzeit berechnet. Die zu erreichenden Nachhaltigkeitsziele sind zum einen die laut Poststatistik installierten Frankiermaschinen im Verhältnis zum Gesamtmarkt (Welt) und zum anderen die Personalkostenquote in Prozent des Rotertrages im Frankiermaschinen-geschäft. Der Langfristbonus als nicht aktienbasierte Vergütung ist erst mit Eintritt der o. g. Bedingungen im Vergütungsbericht gem. DRS 17 zu erfassen. Der saldierte Langfristbonus wird in dem Monat zur Zahlung fällig, der dem Monat folgt, in dem der Jahresabschluss über den letzten Monat der Vertragslaufzeit festgestellt wird. Auf den zu erwartenden Langfristbonus erhält das Vorstandsmitglied eine jährliche Abschlagszahlung in Höhe von 6.500 Euro für das Geschäftsjahr 2013. Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, nach der Feststellung des endgültigen Langfristbonus eine etwaige Differenz zwischen den Abschlagszahlungen und dem festgestellten Langfristbonus unverzüglich der Gesellschaft zurückzuzahlen.

Der Bonus wird in bar ausgezahlt.

2. Langfristige aktienbasierte Vergütung

Als langfristige aktienbasierte Vergütung werden verfallbare Aktienzusagen (Stock Options) gewährt. Die ordentliche Hauptversammlung der Francotyp-Postalia Holding AG vom 1. Juli 2010 hat beschlossen, an Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen im Sinne des §15 AktG und an Führungskräfte des FP-Konzerns Bezugsrechte auszugeben, die die Inhaber dazu berechtigen, insgesamt maximal 1.045.000 Aktien gegen Zahlung des Ausübungspreises zu beziehen (Aktienoptionsplan). Aus diesem Aktienoptionsplan sind dem Vorstand Hans Szymanski und Andreas Drechsler je 180.000 – insgesamt 360.000 Aktienoptionen – gemäß Beschluss der Hauptversammlung zugeteilt worden. Der Ausübungszeitpunkt für die Optionen beginnt im Geschäftsjahr 2014.

Zusagen im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit im Vorstand

Für den Fall der vorzeitigen einvernehmlichen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund sehen bzw. sehen die Vorstandsverträge folgende Regelungen vor:

Andreas Drechsler und Hans Szymanski: Die Gesellschaft ist berechtigt, das Vorstandsmitglied im Falle des Ausspruchs einer Kündigung des Dienstvertrages, eines Widerrufs der Bestellung, einer Amtsniederlegung durch das Vorstandsmitglied oder bei einer sonstigen

Beendigung der Organstellung von jeder weiteren Tätigkeit für die Gesellschaft für die verbleibende Laufzeit des Dienstvertrages freizustellen. Die Freistellung des Vorstandsmitglieds erfolgt unter Fortzahlung des anteiligen Jahresfestgehaltes für die – im Falle einer Kündigung entsprechend verkürzte – verbleibende Laufzeit des Dienstvertrages sowie unter Anrechnung auf dann bestehende oder noch zu erwerbende Urlaubs- oder Urlaubsabgeltungsansprüche. Ein Bonus ist für die Zeiten der Freistellung nicht geschuldet.

Thomas Grethe: Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstvertrages ohne wichtigen Grund dürfen Zahlungen an das Vorstandsmitglied einschließlich Nebenleistungen den Wert von einer Jahresvergütung nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Dienstvertrages vergüten.

Für den Fall der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) erklärt sich das Vorstandsmitglied mit einer Bestellung zum Vorstand (für den Fall der Ausgestaltung der Gesellschaft in Form der SE nach dem dualistischen System) bzw. zum geschäftsführenden Direktor (für den Fall der Ausgestaltung der Gesellschaft in Form der SE nach dem monistischen System) bereits einverstanden.

I. Vergütung der Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2013

Der nachfolgende Ausweis der für das Geschäftsjahr 2013 gewährten Vergütung berücksichtigt zusätzlich zu den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen auch die neuen Empfehlungen des DCGK. So wird zur Darstellung die vom Kodex empfohlene Mustertabelle zum Ausweis des Werts der gewährten Zuwendungen für das Berichtsjahr verwendet. Dabei werden auch die Werte, die im Minimum beziehungsweise im Maximum erreicht werden können, angegeben.

in TEUR	Hans Szymanski				Thomas Grethe				Andreas Drechsler			
	Vorstandssprecher / Finanzvorstand				Vorstand zuständig für Vertrieb				Vorstand zuständig für Vertrieb (freigestellt)			
	1.12.2008–31.12.2013				15.6.2013–31.12.2013				23.2.2009–3.6.2013			
	2012	2013	2013 (Min)	2013 (Max)	2012	2013	2013 (Min)	2013 (Max)	2012	2013	2013 (Min)	2013 (Max)
Festvergütung	240	253	253	253	0	119	119	119	210	224	224	224
Nebenleistungen	15	11	11	11	0	6	6	6	18	15	15	15
Summe	255	265	265	265	0	125	125	125	228	239	239	239
Einjährige variable Vergütung	30	80*	0	120	0	20	0	26	30	42	0	55
Mehrjährige variable Vergütung												
SOP-Tranche 2010 (DCGK)	53	53	53	53	0	0	0	0	53	53	53	53
Langfristbonus	0	0	0	0	0	13	0	17	0	0	0	0
Summe	83	183	53	173	0	33	0	43	83	95	53	108
Versorgungsaufwand	76	76	76	76	0	2	2	2	76	76	76	76
Gesamtvergütung	414	524	394	514	0	159	127	170	387	410	368	423

* Zusätzlich periodenfremder Aufwand TEUR 50.

FP hat keinen alljährlich wiederkehrenden Aktienoptionsplan, sondern einen regelmäßigen mehrjährigen Aktienoptionsplan (siehe Tz. 17). Vor diesem Hintergrund beträgt der ratierliche Wert der Zuwendungen DCGK auf Jahresbasis aus dem Aktienoptionsplan 2010 für die Jahre 2010 bis 2014 für die Vorstände Herrn Szymanski und Herrn Drechsler jeweils TEUR 53.

Zu folgenden Zahlungsabflüssen kam es im Zusammenhang mit der Vorstandsvergütung gemäß DCGK:

in TEUR	Hans Szymanski		Andreas Drechsler		Thomas Grethe	
	Vorstandssprecher / Finanzvorstand		Vorstand zuständig für Vertrieb (freigestellt)		Vorstand zuständig für Vertrieb	
	1.12.2008–31.12.2013		23.2.2009–3.6.2013		15.6.2013–31.12.2013	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Festvergütung	253	240	224	210	119	0
Nebenleistungen	11	15	15	18	6	0
Summe	265	255	239	228	125	0
Einjährige variable Vergütung	50	30	0	30	0	0
Mehrjährige variable Vergütung	0	0	0	0	0	0
SOP-Tranche 2010	0	0	0	0	0	0
Langfristbonus	0	0	0	0	0	0
Summe	50	30	0	30	0	0
Versorgungsaufwand	76	76	76	76	2	0
Gesamtvergütung	391	361	315	334	127	0

Gem. DRS 17 stellt sich die Gesamtvergütung wie folgt dar:

in TEUR		Herr Szymanski			
		2010	2011	2012	2013
Erfolgsunabhängige Komponente	Festvergütung	168	203	240	253
	Nebenleistungen	11	11	15	11
	Summe	179	214	255	265
Erfolgsbezogene Komponente					
Ohne langfristige Anreizwirkung	Einjährige variable Vergütung	128	44	30	80 ¹⁾
Mit langfristiger Anreizwirkung	Mehrjährige variable Vergütung				
	Stock Options Plan 2010 ²⁾	213	0	0	0
	Langfristbonus ³⁾	0	0	0	0
	Summe	341	44	30	80
Versorgungsaufwand	Versorgungsaufwand	76	76	76	76
Gesamtvergütung	Gesamtsumme	596	334	361	420

1) Im Geschäftsjahr 2013 zusätzlich periodenfremder Aufwand i. H. v. TEUR 50 erfasst.

2) Abweichend vom DCGK wird nach DRS 17 die aktienbasierte Vergütung im Jahr der Gewährung unabhängig von der Erfüllung der Bedingungen in der Gesamtvergütung erfasst.

3) Abweichend vom DCGK werden nicht aktienbasierte Vergütungen in der Gesamtvergütung erfasst, wenn die an die Zusage geknüpfte Bedingung erfüllt ist.

in TEUR		Herr Grethe (Vorstandsmitglied ab 15.6.2013)			
		2010	2011	2012	2013
Erfolgsunabhängige Komponente	Festvergütung	-	-	0	119
	Nebenleistungen	-	-	0	6
	Summe	-	-	0	125
Erfolgsbezogene Komponente					
Ohne langfristige Anreizwirkung	Einjährige variable Vergütung	-	-	0	20
Mit langfristiger Anreizwirkung	Mehrjährige variable Vergütung				
	Stock Options Plan 2010 ¹⁾	-	-	0	0
	Langfristbonus ²⁾	-	-	0	0
	Summe	-	-	0	20
Versorgungsaufwand	Versorgungsaufwand	-	-	0	2
Gesamtvergütung	Gesamtsumme	-	-	0	147

1) Abweichend vom DCGK wird nach DRS 17 die aktienbasierte Vergütung im Jahr der Gewährung unabhängig von der Erfüllung der Bedingungen in der Gesamtvergütung erfasst.

2) Abweichend vom DCGK werden nicht aktienbasierte Vergütungen in der Gesamtvergütung erfasst, wenn die an die Zusage geknüpfte Bedingung erfüllt ist.

in TEUR		Herr Drechsler (Vorstandsmitglied bis zum 3.6.2013)			
		2010	2011	2012	2013
Erfolgsunabhängige Komponente	Festvergütung	152	177	210	224
	Nebenleistungen	15	15	18	15
	Summe	167	192	228	239
Erfolgsbezogene Komponente					
Ohne langfristige Anreizwirkung	Einjährige variable Vergütung	128	44	30	42
Mit langfristiger Anreizwirkung	Mehrjährige variable Vergütung				
	Stock Options Plan 2010 ¹⁾	213	0	0	0
	Langfristbonus ²⁾	0	0	0	0
	Summe	341	44	30	42
Versorgungsaufwand	Versorgungsaufwand	76	76	76	76
Gesamtvergütung	Gesamtsumme	584	312	334	357

1) Abweichend vom DCGK wird nach DRS 17 die aktienbasierte Vergütung im Jahr der Gewährung unabhängig von der Erfüllung der Bedingungen in der Gesamtvergütung erfasst.

2) Abweichend vom DCGK werden nicht aktienbasierte Vergütungen in der Gesamtvergütung erfasst, wenn die an die Zusage geknüpften Bedingung erfüllt ist.

Die in den obigen Tabellen als Versorgungsaufwand ausgewiesenen Beträge sind Zuschüsse zur Altersvorsorge und Teil der an die Vorstände gezahlten fixen Entgelte.

Die Nebenleistungen bestehen im Wesentlichen aus den nach steuerlichen Vorgaben anzusetzenden Werten aus der Dienstwagenutzung.

Für Pensionsverpflichtungen gegenüber den aktiven Vorstandsmitgliedern sind wie im Vorjahr nur unwesentliche Beträge zurückgestellt (2013: TEUR 3; 2012: TEUR 2).

Für Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Vorstandsmitgliedern der Francotyp-Postalia Holding AG und ehemaligen Geschäftsführern (sowie deren Hinterbliebenen) der deutschen Francotyp-Postalia GmbH sind insgesamt TEUR 1.419 (im Vorjahr TEUR 1.147) zurückgestellt (für die ehemaligen Vorstandsmitglieder der Francotyp-Postalia Holding AG: 31.12.2013: TEUR 744; 31.12.2012: TEUR 536). Den Rückstellungen wurden im Berichtsjahr 2013 TEUR 43 (im Vorjahr TEUR 54) zugeführt. Davon entfallen EUR 0 auf Service Cost und TEUR 43 auf Interest Cost.